



Durchschrift

BfArM • Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3 • D-53175 Bonn

Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit
Postfach 11 02 60
10832 Berlin

Postanschrift:
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
D-53175 Bonn
<http://www.bfarm.de>
Telefon: (01888) - 307 - 0
(0228) 207 - 30
Telefax: (01888) - 307 - 5210
(0228) 207 - 5210
e-mail: poststelle@bfarm.de

Ansprechpartner: Herr Dr. Schinkel
schinkel@bfarm.de

Ihre Zeichen und Nachricht vom	Gesch.Z.: Bitte bei Antwort angeben	Telefon: (01888) 307 -	Bonn
101-3165-03/8002(2009)-295819 30. Juni 2009	82 - 4100-02 (204034/09)	- 5127	8. Dezember 2009

Verkehrsfähigkeit von aus Nutzhanf hergestellten Lebensmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den in Ihrer Anfrage vom 30.6.2009 aufgeworfenen betäubungsmittelrechtlichen Fragen zur Verkehrsfähigkeit von Lebensmitteln, die aus Nutzhanf oder unter Verwendung von aus Nutzhanf-Pflanzenteilen hergestellten Extrakten gewonnen wurden, nehmen wir wie folgt Stellung:

- *Können Cannabis-Samen ohne weitere Genehmigung angebaut, bearbeitet und vertrieben werden?*

Die Samen sind nach der Ausnahmeregelung unter Buchstabe a der Position Cannabis in Anlage I zu § 1 Abs. 1 BtMG unter der Voraussetzung, dass sie nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt sind, von den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften ausgenommen.

Die Ausnahmeregelung unter Buchstabe b der Position Cannabis

„Pflanzen und Pflanzenteile, die aus dem Anbau in EU-Ländern mit zertifiziertem Saatgut stammen oder deren THC-Gehalt 0,2% nicht übersteigt, sind von den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften ausgenommen, wenn der Verkehr mit ihnen (ausgenommen Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen“

ist auf Samen nicht anwendbar. Samen sind zwar auch Pflanzenteile, jedoch hat die Ausnahmeregelung nach Buchstabe a als *lex specialis* für Cannabis-Samen Vorrang.

Die Ausnahmeregelung für Samen bezieht sich nach Sinn und Zweck der Regelung auch auf Zubereitungen, die unter Verwendung von Cannabis-Samen hergestellt werden. Dem steht auch nicht die Regelung am Ende der Anlage I, 3. Spiegelstrich Buchstabe b entgegen, wonach

„Zubereitungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe [Betäubungsmittel sind], wenn sie nicht besonders ausgenommen sind“.

Das „sie“ in dieser Formulierung bezieht sich nach Wortlaut und Sinn und Zweck sowohl auf Stoffe als auch auf Zubereitungen.



THC-Restgehalte in Erzeugnissen sind hierbei unter betäubungsmittelrechtlichen Gesichtspunkten unerheblich, da anderenfalls die Ausnahmeregelung ins Leere laufen würde.

Ergebnis: Eine Verarbeitung von Cannabis-Samen in der Lebensmittelherstellung und der Vertrieb von Erzeugnissen, die unter Verwendung von Cannabis-Samen hergestellt werden, ist aus betäubungsmittelrechtlicher Sicht zulässig.

• *Können die unter Ausnahmeregelung b) der Position Cannabis in Anlage I definierten Pflanzen ohne weitere Genehmigung angebaut, bearbeitet und vertrieben werden?*

Der Anbau bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 BtMG. Hiervon ausgenommen sind lediglich die in Ausnahmeregelung Buchstabe d der Position Cannabis genannten landwirtschaftlichen Betriebe unter Beachtung der dort aufgeführten Beschränkungen. Diese Betriebe unterliegen einer Anzeigepflicht gem. § 24a BtMG.

Be- und Verarbeitung sowie der Vertrieb aller Pflanzenteile, auf die Ausnahmeregelung b) zutrifft, ist aus betäubungsmittelrechtlicher Sicht zulässig, soweit sie ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen. Der Wortlaut des BtMG unterscheidet hierbei nicht zwischen der Verwendung in Lebensmitteln und in sonstigen Produkten.

Nach Rechtsprechung (vgl. Nachweise bei Körner, § 2 Rdnr. 8 zu Urteilen des BayObLG, LG Nürnberg, AG Obernburg) und Lit. (Körner, § 2 Rdnr. 7) muss der gewerbliche Zweck auch beim Erwerber vorliegen. Der Verkauf von Nutzhanf-Pflanzen oder –Pflanzenteilen (in unbearbeitetem oder bearbeitetem Zustand) zur privaten Nutzung wird folglich nicht von der Ausnahmeregelung erfasst, sondern unterfällt den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften. Die Ausnahmeregelung erfasst nach allgemeiner Auffassung insbesondere Abgabe und Erwerb zur industriellen Verarbeitung (z. B. Textilien, Baustoffe, Papiere aus Nutzhanf). Da diese Produkte auch an private Endverbraucher abgegeben werden dürfen, kann sich die Einschränkung „gewerblicher Zweck“ nach unserer Auffassung nur auf Pflanzen und Pflanzenteile (in unbearbeitetem oder bearbeitetem Zustand) beziehen, jedoch nicht mehr auf die verarbeiteten Pflanzenbestandteile in Endprodukten.

Die von der zitierten Rechtsprechung vorgenommene noch engere Auslegung der Ausnahmeregelung, wonach der Vertrieb von Lebensmitteln, die aus Nutzhanf hergestellt wurden, nach § 29 Abs. 1 BtMG strafbar sei, weil unter Berufung auf den Wortlaut der Begründungen zur 7. und 10. BtMÄndV die Ausnahmebestimmung nur das Marktpotential des Rohstoffs Hanf und seine Verwendungsmöglichkeiten zur industriellen und möglicherweise energetischen Verwendung erschließen und nicht die Bevölkerung mit THC-schwachen Zubereitungen zu persönlichen Konsumzwecken versorgen solle (vgl. Nachweise bei Körner, § 2 Rdnr. 20 zu Beschlüssen und Urteilen des BayObLG, LG Nürnberg, AG Obernburg), wird von hier aus –in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit – nicht geteilt.

Zweck des Betäubungsmittelgesetzes ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG, neben der Sicherstellung der notwendigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung den Missbrauch von Betäubungsmitteln und das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit soweit wie möglich auszuschließen. Dies wird durch die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung (THC-arme Sorten, gewerblicher oder wissenschaftlicher Zweck, Missbrauch zu Rauschzwecken ausgeschlossen) sichergestellt. Die Berücksichtigung darüber hinausgehender gesundheitlicher Aspekte einer Verwendung in Lebensmitteln fällt in den Regelungsbereich des Lebensmittelrechts. Wenn im übrigen nach der Begründung zur 7. und 10. BtMÄndV mit der Wiederzulassung des Anbaus von THC-armen Hanfsorten vorrangig eine Nutzbarmachung als Rohstoff u. a. für Textilien oder

Papier ermöglicht werden sollte, bedeutet dies im Umkehrschluss nicht, dass eine Verwendung in Lebensmitteln betäubungsmittelrechtlich ausgeschlossen werden sollte.

Ergebnis: Das Betäubungsmittelgesetz steht nach unserer Auffassung einer Verarbeitung von Cannabis-Pflanzenteilen, die die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung b erfüllen, und einem Vertrieb derart hergestellter Produkte - auch zu Lebensmittelzwecken - nicht entgegen. Lediglich bearbeitete oder unbearbeitete Pflanzen oder Pflanzenteile dürfen nicht an den Endverbraucher abgegeben werden, weil der Verkehr nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dient.

- *THC ist als Stoff in den Anlagen zum BtMG aufgeführt. Sind damit auch alle pflanzlichen Extrakte und Zubereitungen aus Nutzhanf, die THC in Spuren enthalten, automatisch als Betäubungsmittel einzustufen?*

THC ist der Anlage I zum BtMG unterstellt. Zubereitungen aus THC oder unter Zugabe von THC hergestellte Zubereitungen unterfallen unabhängig von ihrem Gehalt den betäubungsmittelrechtlichen Bestimmungen (3. Spiegelstrich am Ende der Anlage I). Dies gilt nicht für Erzeugnisse aus (der Ausnahmeregelung zur Position Cannabis unterfallendem) Nutzhanf, die entweder THC-frei sind oder noch aus den Pflanzenteilen stammende THC-Restgehalte enthalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Schinkel